

RdU

[Recht der Umwelt]

Sonderbeilage
Umwelt & Technik
NEU: IPPC Briefing

Sonderbeilage

Umwelt & Technik

Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald und Biotopschutz

Heike Randl und Herbert Scheiring

IPPC Briefing: „Energieeffizienz“ im IPPC-Anlagenrecht

Wilhelm Bergthaler und Doris Niedersüß

**Beiträge 52 Verkehrsprojekte und Gemeinschaftsrecht,
internationales Umweltrecht**

Peter Bußjäger und Daniela Larch

58 Die neue Wegekosten-Richtlinie

Christine Hartl und Erika Wagner

66 Haftung für Falschankünfte nach dem UIG

Thomas Rabl

Aktuelles Umweltrecht 70 Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005

Leitsätze 75 Schwerpunkt Gewerberecht

Rechtsprechung 75 Wachtelkönig – Crex crex
EuGH verurteilt Österreich

83 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept
VfGH hält Festlegung öffentlicher Behandlungsanlagen
für gesetzwidrig

92 Wertminderung einer Liegenschaft durch Sendemast
OGH zu den Haftungsvoraussetzungen

Schriftleitung

Ferdinand Kerschner

Redaktion

Ferdinand Kerschner

Bernhard Raschauer

Ständige Mitarbeiter

Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;

Robert Hink; Werner Hochreiter; Kurt Hofmann;

Peter Jabornegg; Verena Madner; Franz Oberleitner;

Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;

Erika Wagner; Herbert Wegscheider

Mai 2006

02
MANZ

Umweltinformationsgesetz – Wer haftet für Falschauskünfte von Privaten?

RdU 2006/40

§§ 1 ff Umwelt-
informations-
gesetz (UIG);
§§ 1294 ff ABGB;
§§ 1299, 1300
ABGB;
§§ 1 ff AHG

Umwelt-
informations-
gesetz;
Haftung;
Rat;
Auskunft;
Schadenersatz;
private
Unternehmen;
Amtshaftung

Die Nov des Umweltinformationsgesetzes (UIG) durch BGBl I 2005/6 erweiterte nicht nur die Informationsrechte, sondern auch den Begriff der informationspflichtigen Stellen. Darunter fallen insb auch Unternehmen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge (Gas, Wasser, Elektrizität) tätig werden, selbst wenn diese privatrechtlich organisiert sind. Der Beitrag analysiert Fragen der zivilrechtlichen Haftung für diese neuen auskunftspflichtigen Stellen.

Von Thomas Rabl

Inhaltsübersicht:

- A. Die UIG-Novelle
- B. Verwaltungsbehördlicher Rechtsschutz
- C. Rekurs auf die allgemeinen Grundsätze von § 1299 iVm § 1300 ABGB?
- D. Amtshaftung
- E. Regress

A. Die UIG-Novelle

Durch die am 14. 2. 2005 in Kraft getretene Nov des UIG, BGBl I 2005/6, wurde die RL 2003/4/EG v 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl 2003 L 41 S 26, (für den Bereich der Bundesgesetzgebung) umgesetzt. Der Schwerpunkt des neuen UIG ist insb auch eine Ausweitung des Begriffs der „informationspflichtigen Stellen“ (§ 3 UIG).¹⁾ Gem § 3 Abs 1 UIG sind informationspflichtige Stellen nicht nur Verwaltungsbehörden und unter deren Aufsicht stehende Organe, diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane, Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen (§ 3 Abs 1 Z 2 UIG) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs 1 Z 3 UIG). § 3 Abs 1 Z 4 UIG ordnet nunmehr an, dass auch *natürliche oder juristische Personen privaten Rechts*, die unter der Kontrolle einer der in § 3 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 UIG genannten Stellen iZm der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder *öffentliche Dienstleistungen* erbringen, unter diesen Begriff fallen. Der Begriff der „Kontrolle“ iSd § 3 Abs 1 Z 4 UIG ist dem der (*kartellrechtlichen*) *Fusionskontrolle* entlehnten Tatbestand des Kontrollerwerbs entnommen, wobei hervorgehoben werden muss, dass danach wohl die Mehrzahl der Versorgungsunternehmen im Strom- und Gasbereich betroffen ist.²⁾ Nimmt man den ebenfalls durch die Nov erweiterten Begriff der Umweltinformation in § 2 UIG, so ist sofort ersichtlich, dass das UIG auch für diese privatrechtlich organisierten Unternehmen Gefahren bei einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunftserteilung in sich birgt.

B. Verwaltungsbehördlicher Rechtsschutz

Für den Fall, dass die vom Informationssuchenden begehrten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, besteht die Möglichkeit, einen Bescheid zu erwirken (§ 8 Abs 1 UIG). Für „Private“ ordnet § 8 Abs 3 UIG an, dass die „informationspflichtige Stelle“, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, „Anträge“ auf Umweltinformation ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die BezVBeh, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen hat. Was danach zu geschehen hat, bleibt im Dunkeln: Wer ist Partei in diesen Verfahren? Kann die VerwaltungsBeh den Privaten bescheidmäßig zur Auskunftserteilung verpflichten? Muss die Beh selbst aussprechen, dass keine Informationen erteilt werden? Das UIG enthält zudem keine Vorschriften darüber, was zu geschehen hat, wenn die Umweltinformation falsch ist und auch nicht darüber, ob die „informationspflichtige Stelle“ haftet, sollte die begehrte Information unrichtig sein und im Vertrauen auf diese Dispositionen getroffen worden sein.

C. Rekurs auf die allgemeinen Grundsätze von § 1299 iVm § 1300 ABGB?

Als Haftungsgrund bei einer unrichtigen Auskunft fallen sofort die §§ 1299, 1300 ABGB ins Auge: Danach haftet ein „Sachverständiger“ dann, wenn er „gegen Belohnung“ in seinen Angelegenheiten einen „aus Versehen nachteiligen Rat“ erteilt. Nach der insb auf *Welser*³⁾ zurückgehenden Auffassung umfasst dies jede Auskunft und jeden Rat innerhalb einer „Sonderrechtsbeziehung“.⁴⁾ Entscheidend sei hier, dass der Rat „nicht aus

1) Vgl hiezu die Übersichten von *Schmied*, Checkliste: Die Umweltinformationsgesetz-Novelle 2004, BGBl I 2005/6, RdU 2005/26 und *BMLFUW* (Hrsg), Das Recht auf Umweltinformation (2005).

2) Vgl hiezu bloß das B-VG Eigentum, BGBl I 1998/143; s auch *BMLFUW* (Hrsg), Das Recht auf Umweltinformation (2005) 10.

3) Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983).

4) Hiezu zuletzt *Kamer* in KBB, § 1300 ABGB Rz 2 ff; vgl auch *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB² VII, § 1300 Rz 2 f, jeweils mwN.

reiner Gefälligkeit“, also „nicht selbstlos“ erteilt werde und dass vom Ratgebenden ein erhöhtes Vertrauen in Anspruch genommen wird.⁵⁾ Entgeltlichkeit sei nicht Voraussetzung der Haftung nach § 1300 ABGB, doch könne bei Unentgeltlichkeit eine Haftungsmilderung greifen.⁶⁾ So wird von manchen auch vertreten, dass gerichtliche oder behördliche Falschankünfte (etwa nach den Auskunftspflichtgesetzen) Amtshaftung als Folge der Verletzung der §§ 1299, 1300 ABGB nach sich ziehen können.⁷⁾ Dies ist allerdings nicht richtig: Die Erweiterung des Haftungstatbestandes des § 1300 ABGB setzt nämlich voraus, dass Auskunft bzw Rat erteilt wird, dessen Erteilung auch im – wenn auch nicht unmittelbar synallagmatischen – Interesse des Auskunftspflichtigen steht. Typischerweise erfolgt ein Rat „nicht selbstlos“, wenn er der Vorbereitung eines Geschäftsabschlusses dient oder wenn andere negative Folgen vom Auskunftspflichtigen bzw sogar von seiner „Branche“ abgewendet werden können.⁸⁾ Gerade dieses Tatbestandsmerkmal liegt im konkreten Fall überhaupt nicht vor, weil es nicht im Interesse des Auskunftspflichtigen Privaten steht, die Information zu geben bzw dieser aus dieser Informationsverpflichtung keinerlei „Gegenleistung“ erwarten darf. Die Haftung aufgrund einer sondergesetzlichen Anordnung bedarf des Rekurses auf die §§ 1299, 1300 ABGB daher nicht.⁹⁾ Geht man davon aus, dass das UIG – wie auch die Auskunftspflichtgesetze¹⁰⁾ – dem Informationssuchenden ein subjektives öffentliches Recht auf richtige Auskunft einräumt, so ist eine unrichtige Auskunft als Schutzgesetzverletzung iSd § 1311 ABGB zu qualifizieren.

D. Amtshaftung

Anerkanntermaßen trifft die jeweils zuständigen Rechtsträger¹¹⁾ dann Amtshaftung, wenn eine Falschankunft / ein unrichtiger Rat durch ein Organ im Rahmen des hoheitlichen Handelns erteilt wird. Dies gilt nicht nur bei Auskünften aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, sondern auch bei „freiwilligen“ Behördenauskünften. So wird in der Rspr die unrichtige „Baubestätigung“ oder die unrichtige Auskunft über einen „Flächenwidmungsplan“ als amtshaftungsbegründend angesehen.¹²⁾ Es ist daher zu fragen, ob die privaten auskunftspflichtigen Stellen iSd UIG bei der Vornahme von „Informationsrealakten“¹³⁾ als hoheitlich handelnd angesehen werden können und ob diese gem § 1 Abs 2 AHG „Organ“ sind. Hiezu ist anzumerken, dass nach st Rspr der Rechtsträger, für den die juristische Person des privaten Rechts handelt, jedenfalls so haftet, als wäre eine physische Person bestellt worden. Für den Geschädigten besteht diesbezüglich kein Unterschied.¹⁴⁾ Bei der Bekanntgabe von Umweltinformationen handelt es sich nun in der Tat um eine hoheitliche Aufgabe, zu welcher Private von Gesetzes wegen verpflichtet werden; und dies ist deshalb eine hoheitliche Tätigkeit, weil die Tätigkeit zum überwiegenden Teil dem Schutz der Allgemeinheit und damit öffentlichen Interessen dient.¹⁵⁾ Gerade die in § 8 UIG vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten deuten auch unzweifelhaft darauf hin, dass in concreto eine hoheitliche Tätigkeit vorliegt, denn nur über solche kann ein entsprechendes

Verwaltungsverfahren abgeführt werden. Die vom UIG angeordnete hoheitliche Handlung ist eben die Auskunftserteilung, deren Unrichtigkeit bzw Unvollständigkeit oder deren Nichtnachkommen entsprechende Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen könnte. Eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung des auskunftspflichtigen Privatunternehmens gegenüber dem gemäß dem UIG Umweltinformation Begehrenden besteht nicht. Anders zu beurteilen wäre dies wohl nur dann, wenn das private Unternehmen aus sonstigen Gründen Auskünfte, etwa „Planauskünfte“, erteilt, die nicht nach dem UIG begehrt werden.

E. Regress

Tritt der Amtshaftungsfall ein, so ist sogleich die Frage nach dem Regress des Rechtsträgers gegen das unrichtig informierende Unternehmen zu prüfen. Die hiezu bisher vorliegenden Äußerungen in der Literatur überzeugen nicht. Eine direkte Anwendung des § 3 Abs 1 AHG muss nach der hL *in concreto* wohl genauso¹⁶⁾ wie ein vertraglicher Regress¹⁷⁾ ausscheiden. Mehrfach bestehen in vergleichbaren Fällen Sonderregelungen.¹⁸⁾ *Schragel*¹⁹⁾ erwägt mangels solcher eine *analoge Anwendung des § 57b KFG*, die aber mit *Mader*²⁰⁾ abzulehnen ist. Auch das Organhaftpflichtrecht kommt schon wegen der Einschränkung auf physische Personen (§ 1 Abs 2 OrgHG) nicht zur Anwendung. Ein direkter Regress gegen den Mitarbeiter des Unternehmens ist aber weder sachlich zu rechtfertigen noch sonst zu begründen, zumal dieser nicht in einem „(Rechts-)Verhältnis zum haftenden Rechtsträger“ steht.²¹⁾ ME ist hier aber eine Anwendung der §§ 1313, 1313a ABGB zu erwägen:²²⁾ Resultieren die Verpflichtungen auch im öffentlichen

5) Vgl *Welser*, Haftung 66, 77 ff.

6) Auch hiezu *Karner* in KBB, § 1300 ABGB Rz 2 mwN.

7) So offenbar *Karner* in KBB, § 1300 ABGB Rz 2 (insb mit Verweis auf OGH JBI 2004, 793).

8) ME zu weitgehend OGH RdM 1995, 88; richtig *Welser*, Haftung 77 f.

9) Vgl dazu bereits richtig *Welser*, Haftung 16f, 31, 77f, der freilich – zeitbedingt – noch nicht auf Normen des UIG oder der Auskunftspflichtgesetze eingeht.

10) OGH JBI 2004, 793; SZ 73/90.

11) Im Rahmen des UIG kann dies nur der Bund sein (§ 3 Abs 1 HS 1 UIG).

12) OGH JBI 2004, 793; SZ 73/90.

13) *Mader* in *Schwimmann*, ABGB³ VII, AHG § 1 Rz 38; *Schragel*, AHG³ (2003) § 1 Rz 33ff, jeweils mwN.

14) Nw bei *Schragel*, AHG³ (2003) § 1 Rz 28; vgl auch *Hauer*, Unternehmen im Dienst der Hoheitsverwaltung, JBI 1993, 481 ff. Diese Diskussion ist mE aus Sicht des Geschädigten ohnehin im Licht des § 1313a ABGB eine bloß theoretische. Die L und Rspr ziehen aber daraus gerade für die relevante Frage des Regresses keine überzeugenden Schlüsse (dazu sogleich).

15) Vgl bloß OGH SZ 69/188 uva; s auch *Mader* in *Schwimmann*, ABGB³ VII, AHG § 1 Rz 6; *Schragel*, AHG³ (2003) § 1 Rz 33f, 60 jeweils mwN; aA offenbar *Hauer*, JBI 1993, 481 ff.

16) *Schragel*, AHG³ (2003) § 3 Rz 197 ff, 208 mwN.

17) Zu diesem tendiert offenbar *Mader* in *Schwimmann*, ABGB³ VII, AHG § 3 Rz 3 aE. Der Autor formuliert aaO euphemistisch: „Der Bereich der Ausgliederung durch ‚Beleihung‘ Privater bietet damit betreffend die Rückgriffssituation ein höchst uneinheitliches Bild.“

18) Nw bei *Mader* in *Schwimmann*, ABGB³ VII, AHG § 3 Rz 3 aE.

19) AHG³ (2003) § 3 Rz 208, der diesbezüglich auf die in concreto nicht einschlägige E SZ 69/188 verweist.

20) In *Schwimmann*, ABGB³ VII, AHG § 3 Rz 3 aE.

21) So richtig *Hauer*, JBI 1993, 492; aA offenbar – unbegründet – *Mader* in *Schwimmann*, ABGB³ VII, AHG § 3 Rz 3.

22) So offenbar schon *Hauer*, JBI 1993, 492, der dies allerdings nur für bescheidmäßig „Inpflichtgenommene“ annimmt und den mE gleichzuhaltenden Fall der „Inpflichtnahme“ durch Gesetz nicht behandelt.

Recht, so sind – gerade dann, wenn keine Sondernormen bestehen – dennoch die Grundsätze der Gehilfenhaftung und (deren Regressnahme) zu berücksichtigen.²³⁾ Dass der auskunftspflichtige Private als „Organ des Bundes“ auch dessen Gehilfe iSd § 1313 a ABGB ist, steht wohl außer Zweifel. Ein voller Regress nach § 1313 ABGB (bei jedem Verschuldensgrad) wird aber schon aus Gleichheitserwägungen (Art 7 Abs 2 B-VG) nicht

Platz greifen können. Vielmehr muss gerade § 1313 ABGB insoweit teleologisch reduziert werden, als die in § 3 Abs 2 AHG enthaltenen Haftungseinschränkungen auch hier Anwendung finden müssen.

23) *Harrer in Schwimann*, ABGB² VI, § 1313a Rz 21 mwN; *Hauer*, JBl 1993, 492.

→ In Kürze

Auch die unrichtige bzw unvollständige Auskunftserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz durch Private zieht allenfalls Amtshaftungsansprüche nach sich. Der Rekurs auf die §§ 1299, 1300 ABGB ist entbehrlich. Der Haftungsgrund beruht uU auf § 1311 ABGB. Der Regress des Rechtrügers richtet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 1313, 1313a ABGB, die verfassungskonform iSd § 3 Abs 2 AHG teleologisch zu reduzieren sind.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Thomas Rabl ist Rechtsanwalt und Partner der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien. Kontaktadresse: KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, Wagramer Straße 19/19. Stock, A-1220 Wien. Tel: (01) 24 500-3175, Fax: (01) 24 500-63179, E-Mail: thomas.rabl@kwr.at, Internet: www.kwr.at

Literatur:

Schmied, Checkliste: Die Umweltinformationsgesetz-Novelle 2004, BGBl I 2005/6, RdU 2005/26
Schragel, AHG³ (2003)

→ Literatur-Tipp



Schragel, Amtshaftungsgesetz³ (2003)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at